

Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung
zur 12. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 130 „Baarentelgen Süd“

bearbeitet für: Stadt Rheine
Fachbereich Planen und Bauen /
Stadtplanung
Klosterstr. 14
48431 Rheine

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 15
Fax: 0251 / 13 30 28 19
30. Mai 2022



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Untersuchungsgebiet	5
4 Wirkfaktoren der Planung.....	13
4.1 Baubedingte Faktoren	13
4.2 Anlagebedingte Faktoren	14
4.3 Betriebsbedingte Faktoren	14
5 Fachinformationen.....	15
5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster	15
5.2 Fundortkataster @LINFOS	16
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q36104 (Salzbergen)	16
6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	18
6.1 Vogelarten auf Freiflächen	18
6.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten	18
6.3 Gebäude bewohnende Arten	21
6.4 Sonstige planungsrelevante Arten.....	22
7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	22
7.1 Vermeidung / Minderung	23
7.2 Funktionserhalt	24
8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	27
9 Literatur.....	28
10 Anhang.....	31
10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle.....	31
10.2 Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung	39

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs des Änderungsgebiets „Baarentelgen Süd“	6
Abb. 2: Detailaufsicht des Änderungsgebiets „Baarentelgen Süd“	7
Abb. 3: Flurstück 540 von Nord	8
Abb. 4: Ruderalfläche und Gebäudebestand, östlicher Teil Flurstück 475.....	8



Abb. 5: überplanter Wallheckenabschnitt	9
Abb. 6: Flurstück 540 von Süden – Westgrenze geplanter Wallheckendurchstich	9
Abb. 7: Flurstück 540 von Süden – Ostgrenze geplanter Wallheckendurchstich 1	10
Abb. 8: Flurstück 540 von Süden – Ostgrenze geplanter Wallheckendurchstich 2	10
Abb. 9: West-Ost verlaufende Wallhecke an Nordwest-Grenze	11
Abb. 10: West-Ost verlaufende Wallhecke – versiegelter Traufbereich	11
Abb. 11: Park- und Bewegungsflächen an West-Ost verlaufender Wallhecke	12
Abb. 12: Verwaltungsgebäude Berbel	12
Abb. 13: Gebäudebestand Berbel	13
Abb. 14: Abgrenzung Dunkelräume	20

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q36104 (Salzbergen)	17
Tab. 2: Verbotstatbestände für Vogelarten auf Freiflächen	18
Tab. 3: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten	20
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten	22
Tab. 5: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten	22
Tab. 6: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung	39



1 Vorhaben und Zielsetzung

Der Rat der Stadt Rheine hat am 21. September 1977 den Bebauungsplan Nr. 130 unter dem Kennwort „Baarentelgen Süd“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde seitdem mehrfach geändert um Änderungen bei der Erschließung und Grundstücksaufteilung möglich zu machen. Aktuell rechtsgültig für das Plangebiet ist die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 seit dem 14.09.2001. Die Stadt Rheine hat am 12.05.2021 die Durchführung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 beschlossen, welche folgende Änderungen im Plangebiet vorsieht (STADT RHEINE 2021a):

Das Änderungsverfahren dient dazu, den Standort eines an der Sandkampstraße ansässigen Gewerbebetriebes zu sichern. In Folge gestiegener Nachfrage und Ausweitung der Produktion in den letzten Jahren benötigt der Gewerbebetrieb zusätzliche Flächen für den An- und Ablieferverkehr und zur Errichtung neuer Büro- sowie Lager- und Logistikgebäude.

Es ist geplant, das aktuelle Betriebsgelände mit dem nördlich gelegenen Baufeld auf dem Flurstück 540 zu verbinden. Dazu muss die Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern am Nordrand des aktuellen Betriebsgeländes (Flurstück 474) aufgehoben und eine Umwidmung in eine bebaubare Fläche stattfinden.

Die auf dem Flurstück 540 befindliche Wallhecke wird somit überplant. Als Ausgleich ist hierfür unter anderem die Neuanlage bzw. die Erweiterung einer Wallhecke an der Nordgrenze des Flurstückes 540 geplant.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (17.12.2021) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:



"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (**Tötungsverbot**)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (**Störungsverbot**)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (**Schädigungsverbot**)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das ca. 2,4 ha große Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet von Rheine in ca. 2 km Entfernung zum Stadtzentrum. Das Plangebiet befindet sich in dem bereits weitgehend bebauten Gewerbegebiet „Baarentelgen Süd“, welches über die Sandkampstraße / Vennhauser Damm direkt über den Anschlusspunkt Rheine Nord an die A 30 angebunden ist. In nordöstlicher und südöstlicher Richtung schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die teilweise Heckenstrukturen und flächige Kleingehölze aufweisen, an den Rand des Gewerbegebiets an.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 475, 474 und 540. Sämtliche Flurstücke des Plangebietes liegen innerhalb der Flur 38, Gemarkung Rheine rechts der Ems.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist in Abb. 1 und Abb. 2 dargestellt.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs des Änderungsgebiets „Baarentelgen Süd“
(© Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)),



Abb. 2: Detailansicht des Änderungsgebiets „Baarentelgen Süd“

(© Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist durch Bestandsgebäude und Bewegungsflächen versiegelt. Das nördliche Flurstück 540 stellt derzeit eine Offenboden- bzw. Ruderalfläche dar (siehe Abb. 3 f.). In dessen Verlängerung nach Süden befindet sich östlich der Bebauung eine ebenfalls unversiegelte Fläche mit kurzgehaltener, ruderaler Vegetation. An der Grenze zum Flurstück 474 befindet sich eine nach § 39 LNatSchG NRW geschützte Wallhecke in Ost-West-Erstreckung. Die östlich des Plangebiets verlaufende Straße „Zum Vennegraben“ wird ebenfalls von Wallhecken begleitet. An der Sandkampstraße sind schmale Eingrünungen mit jungen Bäumen entlang der Gebäude vorhanden.

Die Wallhecke besteht aus Eichen mit teils mächtigem Stammumfang bis ca. 1m Brusthöhendurchmesser (siehe Abb. 5 ff.). Im nicht überplanten westlichen Abschnitt wurden einzelne Nistkästen an den Bäumen angebracht. In den Kronen der Eichen konnten wenige Altnester kleinerer Brutvögel bis hin zu Tauben festgestellt werden. Hinweise auf Saatkrähennester bzw. einen Saatkrähenkoloniestandort oder sonstige Horste finden sich nicht.

In den überplanten Gehölzen konnten keine größeren Höhlen, Astabbrüche oder sonstige auffällige Strukturen festgestellt werden.

Die vorhandene Gebäudestruktur ist technisch geprägt und funktionell (siehe Abb. 12 f.).



Abb. 3: Flurstück 540 von Nord



Abb. 4: Ruderalfläche und Gebäudebestand, östlicher Teil Flurstück 475



Abb. 5: überplanter Wallheckenabschnitt



Abb. 6: Flurstück 540 von Süden – Westgrenze geplanter Wallheckendurchstich



Abb. 7: Flurstück 540 von Süden – Ostgrenze geplanter Wallheckendurchstich 1



Abb. 8: Flurstück 540 von Süden – Ostgrenze geplanter Wallheckendurchstich 2



Abb. 9: West-Ost verlaufende Wallhecke an Nordwest-Grenze



Abb. 10: West-Ost verlaufende Wallhecke – versiegelter Traufbereich



Abb. 11: Park- und Bewegungsflächen an West-Ost verlaufender Wallhecke



Abb. 12: Verwaltungsgebäude Berbel



Abb. 13: Gebäudebestand Berbel

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Brut- und bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt



wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Überplante Freiflächen, z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, können wichtige Lebensraumstrukturen (Steinhaufen, Wasserstellen) oder Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten (z.B. Flussregenpfeifer, Kreuzkröte oder Zauneidechse) enthalten. Durch Bauarbeiten können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Bei einem flächigen Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen (z.B. Bluthänfling). Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und / oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden.

Durch die Überplanung von Freiflächen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Boden brütenden Vogelarten, z.B. Flussregenpfeifer oder Pionierarten wie der Kreuzkröte, verloren gehen.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

**Exkurs: Reaktion von Fledermäusen auf nächtliches Kunstlicht** (in Anlehnung an VOIGT et al. 2019)

Grundsätzlich reagieren alle europäischen Fledermausarten auf künstliches Licht. Sie haben sich an das Leben in der Nacht und somit an Dunkelheit bzw. schwaches Licht (z.B. Dämmerung, Mondlicht, Sternenlicht) angepasst, so ist z.B. ihr Sehsinn an schwache Lichtintensitäten adaptiert (z.B. SHEN et al. 2010). VOIGT & LEWANZIK (2011) fanden heraus, dass thermische und energetische Besonderheiten Fledermäuse in die nächtliche Nische drängen, da sie am Tag mehr Energie als in der Nacht verbrauchen und tagüber potenziell durch die Sonneneinstrahlung überhitzen würden (nackte Flügel).

Zudem ist Dunkelheit für Fledermäuse in den meisten Situationen der wichtigste Schutz vor Fressfeinden. Schon geringe Lichtstärken beeinflussen die Flugaktivität von Fledermäusen, was sich sowohl auf Transferflüge als auch auf Jagdflüge auswirkt. Viele Fledermausarten schränken ihre Jagdaktivität und Transferflüge in Vollmondnächten ein, was als sogenannte Lunarphobie bezeichnet wird (SALDAÑA VÁZQUEZ & MUNGUÍA-ROSAS 2013). Auch nachaktive Insekten, welche von Fledermäusen gejagt werden, reagieren auf künstliches Licht, indem sie von künstlicher Beleuchtung, wie z.B. Straßenlaternen, stark angezogen werden. Hierdurch kann eine Verlagerung der Jagdaktivität lichtopportuner Arten in die beleuchteten Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (z.B. EISENBEISS & HASSEL 2000, LACOEUILHE et al. 2014, PERKIN, et al. 2014).

Während manche Fledermausarten nächtliches Kunstlicht meiden und als lichtscheu bzw. lichtsensibel gelten, reagieren andere Arten in bestimmten Situationen neutral oder opportunistisch auf künstliches Licht. Als lichtscheu gelten z.B. alle Arten der Gattung Mausohrfledermäuse (*Myotis*) und der Gattung Langohrfledermäuse (*Plecotus*), wohingegen z.B. Arten der Gattung Zwergfledermäuse (*Pipistrellus*) und der Gattung Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus*) als opportunistisch gegenüber künstlicher Beleuchtung eingestuft werden (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** et al. 2019). Opportunistisch bedeutet hierbei, dass die Fledermaus in bestimmten Situationen, z. B. bei der Jagd, beleuchtete Standorte mit erhöhtem Insektenvorkommen aufsucht, da der Vorteil eines erhöhten Nahrungsangebotes das Risiko überwiegt, Fressfeinden zum Opfer zu fallen (SCHOEMANN 2016). Dies gilt zumindest für das Jagdverhalten. Hinsichtlich der Reaktion auf künstliches Licht beim Trinken und in Quartieren gelten alle europäischen Fledermäuse als lichtscheu (z.B. FUSZARA & FUSZARA 2011). Auch bei Transferflügen meiden einige Arten bzw. Gattungen, die ein opportunistisches Jagdverhalten aufweisen, hell beleuchtete Bereiche (z.B. HALE et al. 2015).

Künstliche nächtliche Beleuchtung (insbesondere reihige Beleuchtung) kann eine Barrierewirkung hervorrufen, indem Jagdlebensräume zerstückelt und Flugrouten begrenzt werden und somit auch Quartiere und Jagdgebiete entwertet werden (STONE et al. 2009, ROWSE et al. 2016, HALE et al. 2015).

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.



Im weiteren Umfeld des Plangebiets (Suchradius von 1.000 m) sind weder Schutzgebiete (LANUV NRW 2022b) noch geschützte oder schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV NRW 2022a). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete und Biotopkataster-Flächen befinden sich in ca. 1.500 m Entfernung in westlicher Richtung vom Plangebiet im Bereich der Emsaue.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2022b, Internetabfrage vom 14.01.2022).

Ca. 650 m nordöstlich des Plangebiets ist ein Vorkommen des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) mit Reproduktionsnachweis eingetragen. Während einer Nistkastenkontrolle wurden dort acht Individuen festgestellt.

Weitere Fundorte liegen in der Emsaue, die sich in ca. 1.500 m Entfernung zum Plangebiet befindet.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q36104 (Salzbergen)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2022c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q36104 (Salzbergen). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 35 planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können (siehe Tab. 1).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q36104 (Salzbergen)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere			
1.	Abendsegler	Nachweis	G	
2.	Braunes Langohr	Nachweis	G	
3.	Kleinabendsegler	Nachweis	U	
4.	Zwergfledermaus	Nachweis	G	
	Vögel			
1.	Baumfalke	Brutvorkommen	U	
2.	Baumpieper	Brutvorkommen	U↓	
3.	Bekassine	Rastvorkommen	U	
4.	Bluthänfling	Brutvorkommen	U	
5.	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓	
6.	Feldsperling	Brutvorkommen	U	
7.	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U	
8.	Girlitz	Brutvorkommen	S	
9.	Graureiher	Brutvorkommen	G	
10.	Großer Brachvogel	Brutvorkommen	U	
11.	Habicht	Brutvorkommen	U	
12.	Kiebitz	Brut- und Rastvorkommen	S	
13.	Kornweihe	Wintervorkommen	S	
14.	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	
15.	Mäusebussard	Brutvorkommen	G	
16.	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U	
17.	Nachtigall	Brutvorkommen	U	
18.	Pirol	Brutvorkommen	S	
19.	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	
20.	Rebhuhn	Brutvorkommen	S	
21.	Saatkrähe	Brutvorkommen	G	
22.	Schleiereule	Brutvorkommen	G	
23.	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	
24.	Star	Brutvorkommen	U	
25.	Steinkauz	Brutvorkommen	U	
26.	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G	
27.	Turmfalke	Brutvorkommen	G	
28.	Turteltaube	Brutvorkommen	S	
29.	Waldkauz	Brutvorkommen	G	
30.	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G	
	Blütenpflanze			
1.	Schwimmendes Froschkraut	Nachweis	S	

Quelle: LANUV NRW 2022c (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

Anhand der vorhandenen Strukturen können Wasservögel, Arten der Feuchtwiesen und ausgesprochene Waldarten sicher ausgeschlossen werden. Standorte des Schwimmenden Froschkrauts sind aufgrund fehlender nährstoffarmer Gewässer sicher auszuschließen.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Vogelarten auf Freiflächen

Die ruderalen, teilweise sandigen Offenflächen auf dem Flurstück 540 und im Osten von 475 eignen sich strukturell für bodenbrütende Vogelarten wie den Flussregenpfeifer. Aufgrund der Bindung dieser Art an Gewässer im Nahbereich der Brutflächen kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden.

Es ist zu erwarten, dass die ca. 8.000 m² Fläche von Arten, wie dem Bluthänfling, der im Messtischblattquadranten nachgewiesen ist, zur Nahrungssuche genutzt wird. Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat ist allerdings aufgrund der Insellage in einem intensiv bebauten, hoch versiegelten Gewerbegebiet mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Brutvorkommen sonstiger planungsrelevanter Vogelarten auf den Freiflächen sind nicht zu erwarten.

Je nach Entwicklungszeitpunkt können die Ruderalflächen unterschiedlich dichten Bewuchs in Teilbereichen zeigen, wodurch verschiedene nicht planungsrelevante Freibrütende Arten Reviere beziehen können. Hierzu gehört die Heckenbraunelle in dichten Brombeergebüschen oder der Zaunkönig in bodennahen Vegetationsstrukturen.

Diese meist anpassungsfähigen Arten sind weit verbreitet und befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Eine vertiefende Erfassung dieser Arten erfolgt in der Regel nicht, da eine populationsrelevante Schädigung in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten ist. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden. Zur Vermeidung der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen müssen die Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit, also nur im Zeitraum vom 01.07. bis 15.03., stattfinden oder unter ökologischer Baubegleitung erfolgen.

Tab. 2: Verbotstatbestände für Vogelarten auf Freiflächen

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Bauzeitenregelung I (Baufeldfreimachung zw. 01.07. – 15.03.) Alternativ: ökologische Baubegleitung	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

6.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Für das Bauvorhaben werden Teile einer Wallhecke entfernt. Auffällige Höhlungen oder sonstige Strukturen, die von planungsrelevanten Arten wie Feldsperlingen, Staren, Braunen Langohren und weiteren Baum bewohnenden Arten genutzt werden können, konnten bei der visuellen Kontrolle vom Boden aus nicht ausgemacht werden. Horste von Greifvögeln oder Saatkrähen sind nicht vorhanden.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass die mächtigen alten Eichen mindestens Einzelbrutplätze für den Feldsperling und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten.



Durch die Überplanung der Gehölze ist somit eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand nach § 44 BNATSCHG) potenziell anzunehmen. Um ein Auslösen des Verbotstatbestands der Schädigung zu vermeiden, sind vorgezogen und im räumlichen Kontext geeignete Ausweichhabitate zu schaffen. In Ansatz gebracht wird der Verlust mindestens eines Brutrevieres des Feldsperlings sowie eines Quartiers Baum bewohnender Fledermausarten wie dem Braunen Langohr. Hierfür sind 3 Nistkästen für Höhlenbrüter und 5 Fledermausrundhöhlen in geeignetem Umfeld zu installieren und durch die dauerhafte Sicherung der kastentragenden Bäume als Habitatbäume zu fixieren.

Bei Gehölzarbeiten zur Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen (Verbotstatbestand nach § 44 BNATSCHG). Zur Vermeidung der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen haben sämtliche Gehölzarbeiten außerhalb der Brutzeit, also nur in der Zeit vom 01.10. – 28./29.02. stattzufinden.

Zur Vermeidung der Tötung von Braunen Langohren und weiteren Fledermausarten im Sommerquartier ist die Fällung der Altgehölze >30 cm BHD im Plangebiet in einem möglichst winterkalten Zeitraum durchzuführen (01.12. bis 28./29.02.). Zur Vermeidung der Tötung von potenziell überwinternden Kleinabenseglern ist die Fällung der Gehölze mit starkem Baumholz unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

Während der Bauarbeiten und während des späteren Betriebs wird es zu Lärm- und Lichtemissionen kommen. Aufgrund des stark urban geprägten Umfelds und den damit verbundenen bestehenden Emissionen ist davon auszugehen, dass die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Arten an ein gewisses Maß von Störungen durch Menschen und Maschinen gewöhnt sind. Eine lärmbedingte Beeinträchtigung, die zu einer Aufgabe von Quartieren oder Brutrevieren führt, ist daher nicht zu erwarten.

Eine zunehmende Beleuchtung der Wallhecke, besonders der breiten Wallhecke im Osten (Nord-Süd-Erstreckung) kann zu einer Meidung dieser Bereiche führen. Quartiere können potenziell aufgegeben und tradierte Flugrouten unterbrochen werden. Die Nutzung suboptimaler Flugrouten und Jagdhabitate kann zu einer Schwächung der Individuen bis hin zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Der Erhalt lichtarmer und unbebauter Dunkelräume entlang der östlichen Wallhecke und eine potenzielle Umstrukturierung der nördlich erhalten bleibenden Wallhecke ist in die Projektplanung zu integrieren (siehe Abb. 14).

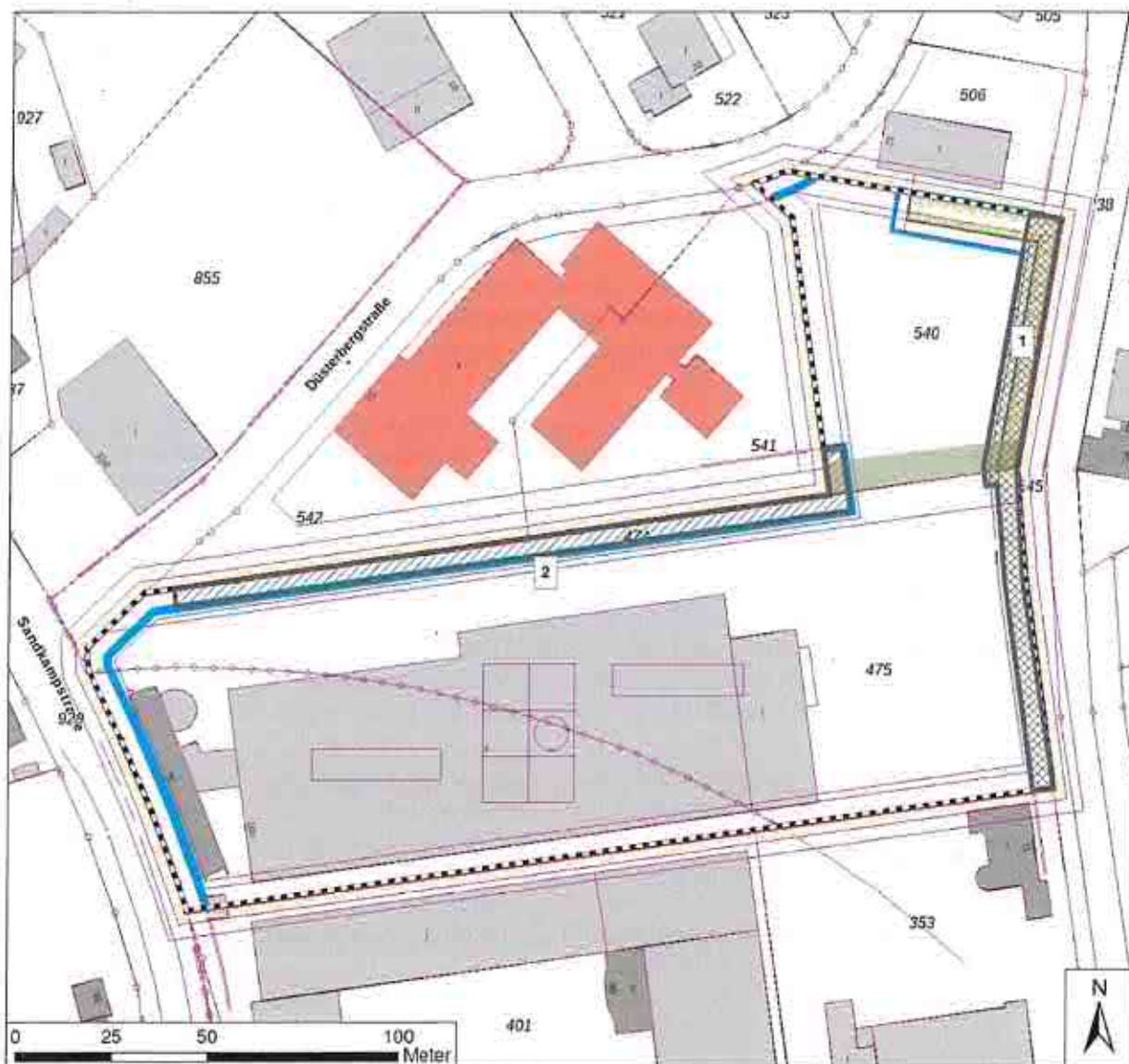


Abb. 14: Abgrenzung Dunkelräume

1 – Kreuzschraffur: Ausschluss von vertikaler Bebauung, Lichtinstallation sowie diffuser Beleuchtung

2 – einfache Schraffur: Erhalt des Status quo, bei Neuplanung / Austausch Verringerung der Beleuchtung

(© Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - verändert)

Tab. 3: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung II (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10./12.) – 28./29.02.) ▪ Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein

Schadigungsverbot

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Erhalt lichtarmer Dunkelmräume
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Schaffung von 3 Nistkastenrevieren Baum bewohnender Vogelarten
 - Schaffung von 5 Fledermausersatzquartieren Baum bewohnender Fledermausarten
 - Sicherung zukünftiger Habitatbäume

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein

6.3 Gebäude bewohnende Arten

Im Rahmen der Betriebserweiterung und zukünftiger Modernisierungen sind Gebäudeumbauten, -sanierungen und / oder -abbrüche im Änderungsbereich des Bebauungsplanes zu erwarten.

In 2021 weisen die vorhandenen Gebäude keine bis ausgesprochen geringe Quartierpotenziale für Gebäude bewohnende Fledermausarten oder Brutnischen für Vogelarten auf. Es handelt sich um Flachdachbauten mit glatten oder strukturarmen Außenwänden. Die östlichen Technikhallen weisen lebensfeindliche Metallbauelemente auf. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten, wie Mehlschwalbe, Turmfalke etc. können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Potenzielle Spaltenquartiere für Fledermäuse sind im Bereich der Attikaabdeckungen (senkrechte sowie waagerechte Spaltenquartiere unter Sperrbahnen) und an wenigen Einzelstellen an Gebäudeübergängen vorhanden. An den Außenwandflächen wurden keine Hinweise auf Vogelbrutplätze oder Fledermausspuren (Kot, Urin, Körperfett, Kadaver etc.) gefunden. Eine größere Bedeutung der bestehenden Baukörper für Gebäude bewohnende Vogel- und Fledermausarten kann insgesamt im derzeitigen Zustand nicht angenommen werden. Die Dächer sind nicht bekies, so dass Bruten des Austernfischers ausgeschlossen sind. Einzelhangplätze von Fledermäusen sowie Brutnischen von Arten wie dem Hausrotschwanz oder Dohlen können allerdings nicht sicher ausgeschlossen werden. Zudem ist eine zukünftige Entwicklung von Gebäudespalten, Mauerrissen zu erwarten, so dass ein geringes Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bereits jetzt und zukünftig ggf. mäßig erhöht anzunehmen ist.

Bei den potenziell zu erwartenden Brutvögeln handelt es sich um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden. Im Rahmen der Baubegleitung ist auf Gebäude brütende Vogelarten zu achten.

Während der Bauarbeiten und während des späteren Betriebs wird es zu Lärm- und Lichtemissionen kommen. Aufgrund des stark urban geprägten Umfelds und den damit verbundenen bestehenden Emissionen ist davon auszugehen, dass die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Arten an ein gewisses Maß von Störungen durch Menschen und Maschinen gewöhnt sind. Eine lärmbedingte Beeinträchtigung, die zu einer Aufgabe von Quartieren oder Brutrevieren führt, ist daher nicht zu erwarten.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Bauzeitenregelung III (Gebäudeumbau-/abbruch zw. 15.03. bis 31.10.) ▪ Ökologische Baubegleitung (Gebäudearbeiten Außen) (15.03. bis 31.10.)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

6.4 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände und besonders die hochversiegelte Umgebung eignen sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Kreuzkröte oder Zauneidechse.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Vermeidung / Minderung

7.1.1 Bauzeitenregelung I (Baufeldfreimachung zw. 01.07. – 14.03.)

Zum Schutz Boden- und freibrütender Arten muss der Beginn flächiger Bauarbeiten (Flächenräumung, Baufeldvorbereitung, etc.) außerhalb der Hauptbrutzeit (15.03. – 30.06.) liegen.

Ausnahmen:

Sofern die Arbeiten vor Mitte März beginnen, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden.

Sofern die Arbeiten in der Brutzeit beginnen, sind sie unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

7.1.2 Bauzeitenregelung II (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10./12.) – 28./29.02.)

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln und von übertagenden Fledermäusen im Sommer- und Übergangsquartier sind Arbeiten an Gehölzen inklusive Sträuchern und Efeubewuchs (Fällung / Beseitigung) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen. Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm sind zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen im Winterquartier ab dem 01.12. unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

Die Entfernung von Jungwuchs, Sträuchern und Rankpflanzen ist alternativ auch unter ökologischer Baubegleitung außerhalb des genannten Zeitfensters durchführbar.

7.1.3 Bauzeitenregelung III (Gebäudeumbau/-abbruch zw. 15.03. bis 31.10.)

Zur Vermeidung der Tötung Gebäude bewohnender Fledermäuse ist der Abriss außerhalb des Zeitraumes Anfang November bis Mitte März unter ökologischer Baubegleitung vorzunehmen.

7.1.4 Ökologische Baubegleitung (Baumfällung)

Einige der Altbäume der Wallhecke können höhlenartige Strukturen aufweisen, die potenziell von Gehölz bewohnenden Fledermausarten als Winterquartiere genutzt werden. Bei diesen ausgewählten, durch eine fachkundige Person vor Beginn von Fällungen zu kennzeichnenden Bäumen, ist die Fällung unter ökologischer Begleitung durchzuführen.

Detailbeschreibung:

Vor Beginn von Baumfällarbeiten ist eine erneute Kontrolle der Baumbestände auf Baumhöhlen oder mittlerweile entstandene Astbrüche und ähnliche Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können, durchzuführen. Die Kontrolle muss im weitgehend unbelaubten Zustand im Winter erfolgen (ab Anfang November). Zu diesem Termin oder einem Folgetermin kann der Einsatz eines Hubfixes notwendig werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) sicher ausgeschlossen werden kann, sind dann unmittelbar (am selben Tag oder nach Abwägung des Fachgutachters innerhalb eines kurzen Zeitraums danach) zu fällen. Alternativ können auffällige Baumhöhlen in geeigneter Weise versiegelt werden und müssen dann im selben Winter gefällt werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind nach Ermessen des Fachgutachters und Absprache mit der zuständigen Behörde entweder abschnittsweise abzurüsten oder weiteren Untersuchungen zu unterziehen. Eine fachgerechte Abrüstung umfasst neben dem Einsatz eines Hubfixes den Einsatz eines Krans zum sicheren Herab lassen von Ästen und Stammabschnitten. Sämtliche Arbeiten sind von einem Fachgutachter / Fledermausexperten im Rahmen einer Bauaufsicht zu begleiten. Bei Bedarf können so Sicherungsmaßnahmen für die Tiere eingeleitet werden.



Bei einem hohen Besatz, wie z.B. eines kopfstarken Abendsegler-Winterquartiers, müssen die Fällarbeiten so lange ausgesetzt werden bis eine Tötung oder erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

7.1.5 Ökologische Baubegleitung (Gebäudearbeiten Außen) (15.03. bis 31.10.)

Zur Vermeidung der Tötung übertagender oder winterschlafender Fledermäuse muss der Umbau / die Sanierung / der Abbruch bzw. mindestens die Entwertung relevanter Quartierbereiche innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

Die Arbeiten sind innerhalb der Aktivitätszeit der Arten durchzuführen, also nicht im Zeitraum Ende Oktober bis Mitte März. Im Zusammenspiel mit dem Schutz brütender Vogelarten wäre der best geeignete Zeitpunkt zwischen August und November.

In der Nacht / am Morgen vor dem Arbeitsbeginn an der Außenhaut (Dach, Fassade) ist das Gebäude bzw. die im Vorfeld ermittelten relevanten Teilbereiche von mindestens einem Fledermaus-experten / einer Fledermausexpertin auf ein- / ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein- / Ausflügen können die Arbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können (zum Beispiel bei einem abschnittswisen Abriss über mehrere Wochen), ist die abendliche Ausflugs-/morgendliche Einflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten zu wiederholen.

Kann ein Ein- / Ausflug oder eine aktuelle Nutzung nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein- / ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung einer Fledermausexpertin / eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen und besonders im Fall von Wochenstubenkolonien müssen die Arbeiten bis zur Auflösung der Wochenstuben verschoben werden.

Die Aus-/Einflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Im Normalfall ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März geringer geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder sich im Winterschlaf befinden und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie je nach Witterung ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze und manuelle Rückbauarbeiten notwendig).

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

7.2 Funktionserhalt

7.2.1 Schaffung von 3 Nistkastenrevieren Baum bewohnender Vogelarten

Als Ausgleich für den möglichen Verlust von Habitatbäumen mit Baumhöhlen sind mindestens 3 baumbewohnende Vogelarten (z.B. Feldsperling) geeignete Nisthilfen / Kästen in umliegenden Gehölzbeständen mit geeignetem Nahrungsumfeld aufzuhängen.

- 3 Höhlenbrüternistkästen mit Einfluglochgröße 32 mm – 35 mm, hochoval (6 cm hoch) (Gartenrotschwanz, Feldsperling),



- Aufhänge-Höhe > 2,5 m, nicht für Katzen o. ä. erreichbar.
- Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (Bäume, an denen Kästen angebracht werden).
- Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).
- Die Kästen sollten bestenfalls ein Jahr vor Beginn der Gehölzarbeiten angebracht werden, mindestens aber vor der auf die Fällung folgenden Brutsaison (z.B. bis zum 15.03.).

Die Maßnahme erfolgt in Anlehnung an die Maßnahme „Anlage von Nistkästen (AV1.1)“ des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen NRW, dessen weitere Vorgaben zu beachten sind (MKULNV 2013).

7.2.2 Schaffung von 5 Fledermausersatzquartieren Baum bewohnender Fledermausarten

Als vorgezogenen Ausgleich für den Verlust potenzieller Habitatbäume mit Baumhöhlen bzw. die baubedingte Beeinträchtigung von Tagesquartieren sind mindestens 5 für Fledermäuse geeignete Kästen (5 Rundhöhlen als Sommer- und Übergangsquartiere, z.B. Schwegler 2FN) in umliegenden Gehölzbeständen aufzuhängen. Zur unmittelbaren Stützung der lokalen Population ist die Maßnahme maximal 3km entfernt vom Eingriffsort umzusetzen.

Die Kästen sind jährlich in der Zeit von Oktober bis April zu kontrollieren und instand zu halten. Die Vorgaben des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen NRW sind zu beachten (MKULNV 2013).

7.2.3 Sicherung zukünftiger Habitatbäume

Zur dauerhaften Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fledermausquartieren über einen langen Zeitraum sind mindestens 5 Laubbäume mit starkem oder sehr starkem Baumholz als potenzielle bzw. zukünftige (Ziel-)Quartierbäume zu kennzeichnen und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Hierdurch wird das Potenzial für die zukünftige Entwicklung von natürlichen Fledermausquartieren (Höhlen, Spalten, lose Borke) geschaffen, so dass diese Bäume langfristig die Kästen funktional ablösen können. Diese Bäume können den für die Kastenaufhängung zu wählenden Bäumen entsprechen. Die Quartierbäume / Quartierbaumgruppen können innerhalb von Waldbeständen, die dauerwaldartig bewirtschaftet werden, liegen (Einzelstammentnahme, Plenterwirtschaft) oder in Anlehnung an die unmittelbar überplanten Quartierfunktionen in den umliegenden Wallhecken. Bei einem vorzeitigen Verlust einzelner gewählter Habitatbäume in Wallhecke oder Flächenwald ist die Maßnahme geeignet umzulegen. Zur unmittelbaren Stützung der lokalen Population ist die Maßnahme maximal 3km entfernt vom Eingriffsort umzusetzen. Die Vorgaben des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen NRW sind zu beachten (MKULNV 2013).

7.2.4 Erhalt lichtarmer Dunkelräume

Die Wallheckenstruktur, insbesondere im Osten der Planung bietet Leitlinienfunktionen und Quartierpotenzial mit lokaler Bedeutung. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als unbebaute Dunkelräume zu erhalten.

Eine Errichtung vertikaler Baukörper ist im Abstand von 6 m (Flst. 475) bzw. 9 m (Flst. 540) westlich des Nord-Süd verlaufenden Wallheckenfusses (Flst. 545) zu unterlassen. Eine Aufstellung von Laternen, Strahlern etc. im gekennzeichneten Bereich außerhalb der Baugrenzen (vgl. Abb. 14) ist auszuschließen. Bei restriktiver Beleuchtungserfordernis westlich der Dunkelzone ist diese so zu gestalten, dass keine zusätzlichen Lichtimmissionen in die Dunkelzone einwirken.

Hinweise zur Außenbeleuchtung (mindestens im Nahbereich der östlich gelegenen Leitlinie und bei Neuplanungen und Umrüstungen an der nördlichen Wallhecke)

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm) und einer Farbtemperatur zwischen 3000 und 2700 K.
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben (ULR 0%) und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Gehölzflächen zu nutzen.
- Die Nutzung heller Wegematerialien und Bodenoberflächen führt zu einem geringeren Beleuchtungserfordernis.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der Grünflächen durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.

Weitere Informationen über eine fledermausfreundliche Beleuchtung können der weiterführenden Literatur (z.B. BFN 2019, VOIGT et al. 2019 & HELD et al. 2013) entnommen werden.



8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die Umsetzung der Entwicklungsziele der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 „Baarentelgen Süd“ bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung I (Baufeldfreimachung zw. 01.07. – 14.03.)
- Bauzeitenregelung II (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10./12.) – 28./29.02.)
- Bauzeitenregelung III (Gebäudeumbau/-abbruch zw. 15.03. bis 31.10.)
- Ökologische Baubegleitung (Baumfällung)
- Ökologische Baubegleitung (Gebäudearbeiten Außen) (15.03. bis 31.10.)
- Schaffung von 3 Nistkastenrevieren Baum bewohnender Vogelarten
- Schaffung von 5 Fledermausersatzquartieren Baum bewohnender Fledermausarten
- Sicherung zukünftiger Habitatbäume
- Erhalt lichtarmer Dunkelräume

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

CEF-Maßnahmen („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“)

CEF-Maßnahmen (*measures that ensure the continued ecological functionality*) dienen im Planverfahren Verstöße gegen die im § 44 (1) BUNDESNATURSCHUTZGESETZ definierten Verbotstatbestände zu vermeiden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichern im Bezugsraum kontinuierlich ökologische Funktionen, die für den Erhalt betroffener planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten bedeutsam sind. Der räumliche Zusammenhang muss i.d.R. gewahrt sein.

CEF-Maßnahmen sind vorgezogen umzusetzen, und zwar so früh- bzw. rechtzeitig, dass die Wirksamkeit für das betroffene Artvorkommen gegeben ist, sobald die ursprüngliche Funktion eingriffsbedingt entfällt bzw. erheblich beeinträchtigt wird, z.T. mehrjährige Reifungszeiten von Maßnahmenflächen sind zu berücksichtigen.

„[...] Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitalelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat

UND

- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann

ODER

- wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat“ (MKULNV NRW 2016: VV-Artenschutz, Nr. 2.2.3).

Für die Arten Feldsperling, stellvertretend für Halbhöhlenbrüter, und den Artkomplex weit verbreiteter, häufiger Vogelarten, Braunes Langohr, Kleinabendsegler und die Zwergfledermaus werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (siehe Anhang).



9 Literatur

- BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543. Bonn – Bad Godesberg.
- EISENBEIS, G. & HASSEL, F. (2000). Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen – eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. *Natur und Landschaft*, 4, 145-156.
- FUSZARA, M. & E. FUSZARA (2011): Response of emerging serotines to the illumination of their roost entrance. In XII European Bat Research Symposium, Vilnius, Lithuania (eds AM Hutson, PHC Lina), Lithuanian Society for Bat Conservation, Vilnius: 62
- GEOBASIS NRW (2022): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 19.01.2022).
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- HALE, J.D., A.J. FAIRBRASS, T.J. MATTHEWS, G. DAVIES & J.P. SADLER (2015): The ecological impact of city lighting scenarios: exploring gap crossing thresholds for urban bats. *Global Change Biology* 21: 2467-2478.
- HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. Bundesamt für Naturschutz, BfN – Skripten 336. 189 S., Bonn – Bad Godesberg.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- KUIJPER, D.P.J., J. SCHUT, D. VAN DULLEMEN, H. TOORMAN, N. GOOSSENS, J. OUWEHAND & H.J.G.A. LIMPENS (2008): Experimental evidence of light disturbance along the commuting routes of pond bats (*Myotis dasycneme*). *Lutra* 51: 37-49.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2022a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 14.01.2022).
- LANUV NRW (2022b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 14.01.2022).
- LANUV NRW (2022c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 14.01.2022).
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.



- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- PERKIN, E.K., F. HÖLKER & K. TOCKNER (2014): The effects of artificial lighting on adult aquatic and terrestrial insects. *Freshwater Biology* 59: 368-377.
- ROWSE, E.G., LEWANZIK, D., STONE, E.L., HARRIS, S. & JONES, G. (2016): Dark Matters: The Effects of Artificial Lighting on Bats. – In: Voigt, C.C. & Kingston, T. (eds): *Bats in the Anthropocene: Conservation of Bats in a Changing World*. – pp. 187–213, Cham (Springer International Publishing).
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz* 57. Hilpoltstein.
- SALDAÑA-VÁZQUEZ, R.A. & M.A. MUNGUÍA-ROSAS (2013): Lunar phobia in bats and its ecological correlates: A meta-analysis. *Mammalian Biology – Zeitschrift für Säugetierkunde* 78(3): 216-219.
- SCHOEMANN, M. C. (2016). Light pollution at stadiums favors urban exploiter bats. *Animal Conservation*, 19(2), 120-130. <https://doi.org/10.1111/acv.12220>
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. & HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. – BfN-Skripten 543, Bonn – Bad Godesberg. <http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>
- SHEN, Y.-Y., J. LIU, D.M. IRWIN & Y-P. ZHANG (2010): Parallel and convergent evolution of the Dim-Light Vision Gene RH1 in bats (Order: Chiroptera). *PLoS ONE* 5: e8838.
- STADT RHEINE (2021a): Begründung zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 Kennwort "Baarentelgen Süd" - Entwurf - Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung. Stand: 12.04.2022. Rheine.
- STONE, E.L., G. JONES & S. HARRIS (2009): Street Lighting Disturbs Commuting Bats. *Current Biology* 19: 1123-1127
- VOIGT, C.C. & D. LEWANZIK (2011): Trapped in the darkness of the night: thermal and energetic constraints of daylight flight in bats. *Proceedings of the Royal Society of London B*, 278 (1716): 2311-7
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA,

M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Kemper'.

(E. Kemper)

Dipl.-Landschaftsökologin

10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 Feldsperling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: + Kat.: 3 Messtischblatt Q36104 (Salzbergen)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
- atlantische Region: U - kontinentale Region: U		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
- G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
- In den überplanten Gehölzen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorhanden sein. - Durch den Verlust ist die räumliche und zeitliche Kontinuität der FoRu potenziell gefährdet. - Bei einer Fällung in der Brutzeit kann der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt sein. - Eine gezielte Vogeluntersuchung wurde nicht durchgeführt. - Eine Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale sind jedoch vorhanden.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
Bauzeitenregelung II (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10./12.) – 28./29.02.)			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
keine			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
Schaffung von 3 Nistkastenrevieren Baum bewohnender Vogelarten			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.1.2 Weit verbreitete, häufige Brutvogelarten (u.a. Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *IV Kat.: *VS Messtischblatt Q36104 (Salzbergen)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: G - kontinentale Region: x - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>			
- In den überplanten Offen- und Ruderalflächen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten vorhanden sein. - Es ist anzunehmen, dass im Umfeld der Planung für die Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. - Bei einer Baufeldfreimachung / Gehölzentfernung in der Brutzeit kann der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt sein. - Eine gezielte Vogeluntersuchung wurde nicht durchgeführt. - Eine Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale sind jedoch vorhanden.			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Bauzeitenregelung I (Baufeldfreimachung zw. 01.07. – 14.03.) - Bauzeitenregelung II (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10./12.) – 28./29.02.)		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.1.3 Braunes Langohr

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: V Kat.: G Messtischblatt Q36104 (Salzbergen)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: G - kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - In den überplanten Gehölzen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) der Art vorhanden sein. - Durch den Verlust ist die räumliche und zeitliche Kontinuität der FoRu potenziell gefährdet. - Bei der Fällung eines genutzten Quartierbaumes kann der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt sein. - Lineare Gehölze, wie die überplante und benachbarten Wallhecken können wesentliche Funktionen als Leitlinie oder Jagdraum für die Art haben. - Eine Beeinträchtigung der Leitlinienfunktion kann zur Aufgabe und damit zur Schädigung von FoRu führen. - Eine gezielte Fledermausuntersuchung wurde nicht durchgeführt. - Eine Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale sind jedoch vorhanden.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Bauzeitenregelung II (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10./12.) – 28./29.02.) Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - Erhalt lichtamer Dunklräume Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - Schaffung von 5 Fledermausersatzquartieren Baum bewohnender Fledermausarten - Sicherung zukünftiger Habitatbäume			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
	ja	nein	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.1.4 Kleiner Abendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: D Kat.: V
		Messtischblatt Q36104 (Salzbergen)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
- atlantische Region: U - kontinentale Region: U		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
- G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
- In den überplanten Gehölzen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) der Art vorhanden sein. - Durch den Verlust ist die räumliche und zeitliche Kontinuität der FoRu potenziell gefährdet. - Bei der Fällung eines genutzten Quartierbaumes kann der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt sein. - Lineare Gehölze, wie die überplante und benachbarten Wallhecken können wesentliche Funktionen als Leitlinie oder Jagdraum für die Art haben. - Eine Beeinträchtigung der Leitlinienfunktion kann zur Aufgabe und damit zur Schädigung von FoRu führen. - Eine gezielte Fledermausuntersuchung wurde nicht durchgeführt. - Eine Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale sind jedoch vorhanden.			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Bauzeitenregelung II (Gehölzbesichtigungen zw. 01.10./12.) – 28./29.02.) - Ökologische Baubegleitung (Baumfällung)		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Erhalt lichtarmer Dunkelmräume		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - Schaffung von 5 Fledermausersatzquartieren Baum bewohnender Fledermausarten - Sicherung zukünftiger Habitatbäume		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

10.1.5 Zwergfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: * Messtischblatt Q36104 (Salzbergen)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
- atlantische Region: - kontinentale Region:	G G	- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
- G (günstig)	x		
- U (ungünstig-unzureichend)	x		
- S (ungünstig-schlecht)			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
- In den bestehenden und neu zu errichtenden Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) der Art vorhanden sein. - Aufgrund der geringen Potenziale in 2021 ist keine Schädigung von FoRu zu erwarten. - Bei Abriss/Umbau/Sanierung kann der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt sein. - Eine gezielte Fledermausuntersuchung wurde nicht durchgeführt. - Eine Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale sind jedoch vorhanden.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
Bauzeitenregelung III (Gebäudeumbau/-abbruch zw. 15.03. bis 31.10.)			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
Ökologische Baubegleitung (Gebäudearbeiten Außen) (15.03. bis 31.10.)			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
keine			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
	ja	nein	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder Infolge von Nr. 3)		x	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.2 Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Tab. 6: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Art / Artgruppe	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Bauzeitenregelung I (Baufeldfreimachung zw. 01.07. – 14.03.)												
Bauzeitenregelung II (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10. – 28./29.02.) Gehölze <30 cm BHD												
Bauzeitenregelung II (Gehölzbeseitigungen zw. 01.12. – 28./29.02.) Gehölze >30 cm BHD												
Bauzeitenregelung III (Gebäudeumbau-/abbruch zw. 15.03. bis 31.10.)												

schwarz: Abschluss Abriss / Umbau / Fällung / Entfernung

grau: Abriss / Umbau / Fällung mit ökologischer Baubegleitung

weiß: Fällung / Entfernung ohne Auflagen